jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/12/16 1Ob278/03v, 6Ob156/11a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

MRG §30 Abs2 Z6 C

Rechtssatz

Der Kündigungsgrund des § 30 Abs 2 Z 6 MRG ist auch dann gegeben, wenn der zur Untervermietung berechtigte Mieter das Mietobjekt über längere Zeit leerstehen läßt, um sich für die Zukunft die Möglichkeit einer lukrativen Untervermietung offenzuhalten. Er kann sich auch nicht darauf berufen, das Objekt wäre wegen seines abgewohnten Zustands unvermietbar gewesen, wenn er etwa zwei Jahre lang keine Schritte zur Renovierung unternimmt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 278/03v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 278/03v
- 6 Ob 156/11a
  Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 156/11a
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118510

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at